← Erwägungsgrund 171 ↑ ErwGr-Gesamtliste Erwägungsgrund 173 →

ErwGr

Erwägungsgrund 172 - Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 7. März 2012¹⁾ eine Stellungnahme abgegeben.

1)

ABI. C 192 vom 30.6.2012, S. 7.

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.